

Mensch+Recht

Nr. 60

Juni 1996

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, Compu Serve 100437, 3007
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
Jahresabonnement: Fr. 22.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Zum Geleit

Aufsicht

Der «Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte» der UNO, gewöhnlich UNO-Menschenrechtspakt I oder einfach UNO-Pakt I genannt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den die Schweiz unterzeichnet und ratifiziert hat.

Im Unterschied zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche für die Aufsicht über die Einhaltung der Menschenrechte eine besondere Menschenrechtskommission und einen Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg geschaffen hat, fehlt es dem UNO-Pakt I an einer ähnlich wirksamen Behörde.

Immerhin enthält der Pakt aber einen Abschnitt IV, welcher die internationale Aufsicht über die Vertragsstaaten regelt. Danach haben die Staaten selber dem Generalsekretär der UNO Berichte über die von ihnen getroffenen Massnahmen und über die Fortschritte vorzulegen, die hinsichtlich der Beachtung der in dem Pakt anerkannten Rechte erzielt wurden. Diese Berichte gehen dann an den Wirtschafts- und Sozialrat der UNO, der diese Berichte prüft. Diese Prüfung erfolgt primär durch das UNO-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dessen Sitz sich in Genf befindet.

Die Berichte gehen auch an die Sonderorganisationen der UNO - also beispielsweise die UNESCO, welche für Fragen der Kultur und damit auch das Bildungswesen zuständig ist. Sodann kann der Wirtschafts- und Sozialrat der UNO Empfehlungen erlassen.

Würde beispielsweise international rühbar, dass die Schweiz - nach Kuwait das reichste Land der Erde - ausgerechnet im Bereich von Bildung und Erziehung die von ihr feierlich übernommenen völkerrechtlichen Pflichten verletzt, würde ihr internationales Ansehen weltweit erheblich beschädigt.

Ganz ohne jeden Zweifel würde dadurch die Schweiz im Rahmen ihrer weltweiten Tätigkeit - sei es im Zusammenhang mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), sei es im Zusammenhang mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) - nachhaltig Schaden nehmen. Ihre internationale Vertragstreue dürfte allen Ernstes in Zweifel gezogen werden, und der dadurch bewirkte Prestigeverlust würde langfristig erhebliche Folgen für unser Land zeitigen.

So muss man froh sein, dass in Genf möglichst frühzeitig die Alarmglocke gezogen wird. Es ist auch dringend zu wünschen, dass eine rasche Intervention des UNO-Komitees in Genf via Bern der Zürcher Unvernunft ein ebenso rasches Ende bereitet. ●

Zürcher Regierung verletzt wissentlich das Recht auf Bildung

Beschwerde bei der UNO in Genf hängig

Der Regierungsrat des Kantons Zürich setzt sich wissentlich über eine völkerrechtliche Verpflichtung, welche die Schweiz übernommen hat, hinweg, und will für Schulen, die zur Maturität oder zum Wahlfähigkeitszeugnis für Lehrer führen, Schulgelder wieder oder gar - wie für Lehrerseminare - überhaupt zum ersten Mal einführen. Beim für die Überwachung des Rechts auf Bildung zuständigen UNO-Komitee in Genf ist deshalb Mitte Juni 1996 eine Klage gegen die Schweiz eingereicht worden. Gleichzeitig wurde die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern, Frau Bundesrätin Ruth Dreifuss, darüber in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, ihrerseits dem Recht auf Bildung gegenüber dem Kanton Zürich Nachachtung zu verschaffen.

Schulen nur für Reiche?

Offensichtlich will die Regierung des Kantons Zürich künftig höhere Schulen wieder nur Jugendlichen aus reichen Familien zugänglich machen - wie das vor dem 3. April 1960 der Fall war. An jenem Sonntag hat nämlich der Zürcher Souverän die «Einzelinitiative Hans-Jakob Tobler» mit 92'858 Ja gegen 61'74 Nein angenommen. Mit ihr wurden die Schulgelder an den zürcherischen Mittelschulen und am Technikum Winterthur ersatzlos gestrichen. Und dies, obschon sowohl der Regierungsrat als auch die Mehrheit des Kantonsrates dem Volke jenen Vorstoss aus dem Volke zur Ablehnung empfohlen hatte.

Jene Volksabstimmung stellte ein gesamtschweizerisches Signal dar: In der Folge schafften alle übrigen Kantone, welche für die höheren Schulen noch Schulgelder verlangten, diese ebenfalls innerhalb kürzester Frist ab und demokratisierten so endlich den Zugang zur Maturität.

Seit dem 18. September 1992 hat die Schweiz das Menschenrecht auf Bildung, wie es in Artikel 13 des UNO-

Das Recht auf Bildung

Artikel 13 des UNO-Menschenrechtspaktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte lautet wie folgt:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

- a) *Der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;*
- b) *die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;*

Pakts I enthalten ist, garantiert. Sollte es der Zürcher Regierung wider Er-

warten gelingen, beim Kantonsrat und bei einer Mehrheit des Volkes Zustimmung zu ihren Plänen zu erzielen, wäre das Bundesgericht gefordert. Ihm würde zweifellos mittels einer entsprechenden Stimmrechtsbeschwerde die Frage unterbreitet werden müssen, ob dieses Zürcher Gesetz in Kraft treten könne, da es offensichtlich diesem Staatsvertrag und damit Bundesrecht zuwiderläuft.

Besonders schlimm: Die Zürcher Regierung handelt in bösem Glauben!

Das eigentlich Beunruhigende und besonders Schlimme am ganzen Vorgang ist aber die Tatsache, dass sich der Zürcher Regierungsrat der Völkerrechtswidrigkeit seines Antrages an das Kantonsparlament voll bewusst war. Er scheint sich auf das Bundesgericht zu verlassen, von dem er hofft, es werde ihn genauso schützen, wie es ihn bei der Verdoppelung der Studiengebühren an der Universität im Jahre 1994 noch knapp geschützt hat. Auch bei jener Gebührenerhöhung hat der Zürcher Regierungsrat gegen die Pflichten verstossen, die ihm der UNO-Pakt I auferlegt. Denn Absatz 2 von Artikel 13 kennt auch einen Unterabsatz c), welcher sich auf die Hochschulen bezieht und auch für diese die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit verlangt.

§ 4 Absatz 2 des zürcherischen Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsordnung des Kantonsrates schreibt sowohl den Mitgliedern des Kantonsrates als auch jenen des Regierungsrates als Gültigkeitserfordernis für deren Wahl die Ablegung eines feierlichen Gelübdes vor. Darin geloben diese vom Volk gewählten Personen, «die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.»

Ist es denn die Möglichkeit, dass der Kanton Zürich zur Zeit von sieben ehrlosen Personen regiert wird, die es auf die leichte Schulter nehmen, ihr Amtsgelübde mir nichts, dir nichts über Bord zu werfen? Und welche Mitglieder des Kantonsrates wollen das Odium auf sich nehmen, des schönsten Mammons wegen sich ebenfalls über ihr feierliches Amtsgelübde hinwegzusetzen?

Die Zeiten sind wahrhaft schlimm geworden: Nicht mehr die Wägsten und Besten sitzen in der Regierung. Wird man dereinst klagen müssen, es seien meineidige Lumpe, Personen ohne anständigen Charakter, zu jedem kollektiven Schurkenstreich bereit? ●

Das Dokument

Die Klage gegen die Schweiz bei der UNO

MENSCH + RECHT ist in der Lage, den Wortlaut der bei der UNO in Genf eingereichten Klage gegen die Schweiz nachstehend im Wortlaut zu dokumentieren.

AKTIONSKOMITEE GEGEN MITTELSCHULGELDER

*Prof. Philip Alston
Chairman, Committee on Economic,
Social and Cultural Rights
c/o Center for Human Rights, U.N.O.
CH-1211 Genève*

*Sehr geehrter Herr Professor Alston,
Unsere Gesellschaft beehrt sich, Ihnen die folgenden Fakten zur Kenntnis zu bringen:*

A. Die Schweiz untersteht mit Wirkung ab 18. September 1992 dem UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (im folgenden UN-Pakt I genannt).

B. Dieser Pakt gewährt in Artikel 13 Absatz 1 das Recht auf Bildung. Dieses wird in Absatz 2 in besonderer Weise charakterisiert:

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;

b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;

C. Der Kanton Zürich - einer der 26 Teilstaaten der Schweiz - hat durch Beschluss seiner Regierung vom 23. Juni 1993 dessen ungeachtet die damals bereits bestehenden Studiengebühren für Studierende an seiner Universität von SFR 300.- mit Wirkung ab Wintersemester 1993/94 auf SFR 450.- und mit Wirkung ab Wintersemester 1994/95 auf SFR 600.- erhöht. Auch andere Universitätsgebühren für Studierende sind durch denselben Regierungsbeschluss erhöht worden.

Das Schweizerische Bundesgericht hat mit Entscheid vom 11. Februar 1994 eine Beschwerde des Verbands Studierender an der Universität Zürich sowie dreier namentlich genannter Studierender gegen diesen Regierungsbeschluss abgewiesen.

Der Verband Studierender an der Universität Zürich und die drei Studenten haben ausdrücklich auf Artikel 13 Ab-

satz 2 Buchstabe c des UN-Paktes I Bezug genommen. Doch das Bundesgericht hat dieses Argument mit der Begründung verworfen, diese Bestimmung des UN-Paktes I sei ihrer Natur nach nicht self executing. Das Urteil ist in der offiziellen Sammlung der Urteile des Bundesgerichtes veröffentlicht worden (BGE 120 Ia 9). Wir legen eine Kopie des Entscheides hier bei.

D. Wir sind der Auffassung, dass sich durch diesen Entscheid des Bundesgerichtes den UN und der Durchsetzung des UN-Paktes I in der Schweiz ein besonderes Problem stellt.

Es charakterisiert sich in zweierlei Hinsicht. Die Schweiz hat durch Unterzeichnung und Ratifizierung dieses völkerrechtlichen Vertrages die Verpflichtung übernommen, den Hochschulunterricht «auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich zu machen».

Gleichzeitig aber lässt es ihr oberstes Gericht nicht nur zu, dass einer ihrer Gliedstaaten entgegen dem Sinn und Zweck des Vertrages bestehende Studiengebühren verdoppelt. Die Schweiz verletzt gleichzeitig auch die Verpflichtung, durch «alle geeigneten Mittel» die Erreichung der vertraglichen Ziele zu fördern, indem das oberste Gericht Studentenvereinigungen und Individuen das Recht abspricht, vom Bundesgericht zu verlangen, dass Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c des UN-Paktes I als self executing zu bezeichnen ist in einem Falle, in welchem die Regierung eines Kantons nicht eine Studiengebühr aufrechterhält oder reduziert, sondern sie absolut im Widerspruch zur Absicht des UN-Paktes I erhöht. In einer Gesellschaft und in einem Staat, in welchem die Herrschaft des Rechts besteht, muss es für Vereinigungen und Individuen möglich sein, eine gerichtliche Kontrolle von Regierungsbeschlüssen herbeizuführen, welche klarerweise individuelle Rechte, die durch das Völkerrecht garantiert werden, verletzt werden.

Der überwiegende Teil der internationalen wie auch der nationalen schweizerischen wissenschaftlichen Lehre zu Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b und c des UN-Paktes I ist der Auffassung, dass dieser Artikel Individuen gegenüber einem Vertragsstaat jedenfalls bei einer Verschlechterung der Studiengebührensituation durchaus einen unmittelbaren Anspruch verleiht, der von einem auf Gesetz beruhenden Gericht zu beurteilen ist. In dieser Hinsicht ist Artikel 13 Absatz 2 des UN-Paktes I somit eindeutig self executing. Nicht self executing sind sie nur in Bezug auf die Frage, wann und in welchem Ausmasse Studienge-

bühren nach und nach herabzusetzen sind.

E. Dieselbe Regierung des Kantons Zürich hat es nun neustens unternommen, dem Kantonsrat von Zürich - dem Parlament des Gliedstaates - einen Gesetzesantrag zu unterbreiten, in welchem für Schulen, die der höheren Bildung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b des UN-Pakts I dienen, wieder Schulgelder einzuführen. Geplant sind Gebühren von SFR 400.- für Maturitätsschulen bis SFR 600.- für Lehrerseminarien je Semester. Die tatsächliche Höhe dieser Gebühren kann jedoch nach dem Wortlaut des Gesetzes von der Regierung frei festgesetzt werden.

Solche Schulgelder sind durch Volksabstimmung im Kanton Zürich vom 3. April 1960 abgeschafft worden. An Lehrerseminarien hat es seit deren Gründung in den Dreissigerjahren des 19. Jahrhunderts überhaupt keine Schulgelder gegeben. Wir fügen eine Kopie des Gesetzesantrages hier bei.

F. Unsere Erkundigungen haben ergeben, dass sich die Regierung des Kan-

tons Zürich durchaus der Tatsache bewusst ist, mit diesem Gesetzesantrag Völkerrecht, hier also den UN-Pakt I, zu verletzen. Aber sie fühlt sich durch die bisherige Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichtes sicher. Diese Rechtsprechung, die eigentlich die Rechte der Bürger aufgrund der Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge zum Schutze der Menschenrechte schützen sollte, erweist sich in dieser Hinsicht als ausserordentlich pervertiert: Sie schützt Regierungen von Gliedstaaten vor den Ansprüchen, welche Individuen aufgrund von Verfassung und Völkerrecht zulässigerweise stellen dürfen.

G. Deshalb bitten wir Sie, in Betracht zu ziehen, ob es angemessen wäre, diese Situation umgehend und eingehend zu prüfen und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Vertragsstaat Schweiz an die von ihm übernommenen Verpflichtungen zu erinnern und ihn aufzufordern, diesen Verpflichtungen auch gegenüber den Regierungen ihrer Gliedstaaten Nachachtung zu verschaffen.

Der Sekretär: Ludwig A. Minelli

Der Mühleberg-Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission

Unser Atomrecht verletzt Menschenrechte

In der ersten Hälfte des Monats Juni konnten aufmerksame Zuschauer des Schweizer Fernsehens miterleben, wie ein fassungsloser Gemeinde-Vizepräsident von Mühleberg, im Wirtshaus umringt von Stammtisch-Gästen, nicht verstehen konnte, wieso das in seiner Gemeinde von den Bernischen Kraftwerken betriebene Atomkraftwerk Mühleberg die Menschenrechte verletzen sollte.

Der Fall ist eigentlich ganz einfach: Weil der Betrieb eines Atomkraftwerks für alle, die im Umkreis von einigen Dutzend Kilometern ein grosses Risiko für ihr Leben, ihre Gesundheit und ihr Eigentum darstellt, - Tschernobyl in der Ukraine, aber auch Lucens im Waadtland lassen grüssen! - müsste die behördliche Bewilligung, ein Atomkraftwerk errichten und betreiben zu dürfen, jedenfalls von seinen mehr oder weniger unmittelbaren Nachbarn einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden können.

Dazu hat nun die Europäische Menschenrechtskommission in ihrem Bericht vom 18. April 1996, der an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geht, folgendes festgestellt:

49. Im vorliegenden Fall behaupten die Beschwerdeführer im Hinblick auf ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und ihre Eigentumsrechte, dem Atomkraftwerk Mühleberg hätte keine Betriebsbewilligung erteilt werden dürfen.

50. Die Kommission - die in ihrer Zulässigkeitsentscheidung gefunden hat,

dass Artikel 6 Absatz 1 der Konvention im vorliegenden Falle anwendbar sei - muss deshalb prüfen, ob den Beschwerdeführern ein «Gericht» im Sinne dieser Bestimmung zur Verfügung gestanden hat, welches ihre Ansprüche beurteilt hätte.

51. Es kann keinen Zweifel daran geben, dass der Bundesrat, also die schweizerische Bundesregierung, welche am 14. Dezember 1992 in erster und letzter Instanz über die Betriebsbewilligung entschieden hat, kein Gericht im Sinne von Art. 6 Abs. 1 darstellt. Tatsächlich rügen die Beschwerdeführer, dass es kein Gericht gegeben habe, welches die Entscheidung des Bundesrates hätte überprüfen können.

52. Es stellt sich die Frage, ob die Beschwerdeführer ihre Ansprüche vor irgend einem einheimischen Gericht hätten geltend machen können.

53. Die Kommission bemerkt, dass Artikel 679 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Möglichkeit der Einreichung einer Klage wegen Verletzung von nachbarlichen Eigentumsrechten zufolge schädlichen Einwirkungen aus Eigentum eines anderen Nachbarn vorsieht. Eine solche Klage kann gegen Privatpersonen und Firmen eingereicht werden. Im vorliegenden Fall stellt die Kommission fest, dass das Atomkraftwerk Mühleberg tatsächlich von einer privaten Firma betrieben wird.

54. Darüber hinaus, falls sich solcher Schaden im Zusammenhang mit einer Anlage, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder einem anderen öffentli-

chen Interesse steht, was auch im vorliegenden Falle geltend gemacht werden könnte, ereignet, sieht Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Enteignung die Möglichkeit vor, eine Entschädigung für die Enteignung von Eigentumsrechten des Nachbarn zu erhalten...

55. Allerdings würden die Gerichte keine umfassende Rechtsprechungsbefugnis besitzen, um die tatsächlichen und rechtlichen Fragen des Falles im Sinne der Entscheidungen der Konventionsorgane beurteilen zu können... Streitigkeiten um nukleare Sicherheit können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes lediglich im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft werden... Tatsächlich hat das Bundesgericht in Verfahren nach Art. 5 des Enteignungsgesetzes gefunden, dass es lediglich die Kompetenz besitze zu prüfen, ob überhaupt ein Recht bestehe, und den Betrag der Enteignungsentschädigung festzusetzen...

56. Nach Auffassung der Kommission konnte somit kein Verfahren gefunden werden, in welchem ein Gericht die Möglichkeit besessen hätte, die Entscheidung des Bundesrates in Bezug auf die Ansprüche der Beschwerdeführer auf körperliche Unversehrtheit und ihre Eigentumsrechte überprüfen zu können.

57. Die Beschwerdeführer hatten somit keinen Zugang zu einem Gericht, wie dies Artikel 6 Abs. 1 der Konvention verlangt.

SCHLUSSFOLGERUNG

58. Die Kommission schliesst, mit 16 gegen 12 Stimmen, dass eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt.

Die Übersicht über die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte 1960 - 1995 ist soeben erschienen

Seit kurzem ist die Übersicht über die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte für die Jahre 1960 - 1995 erschienen. Es gibt sie als Broschüre im Format A4 mit nunmehr 42 Seiten und als 3,5"-Diskette (1.4 MB) in Form eines EXCEL-Files für rasche Suche und Ausdruck.

Die Publikation informiert rasch und kompetent über sämtliche Urteile und weist zusätzlich Fundstellen und Urteilscommentare in den drei spezialisierten Menschenrechtszeitschriften EuGRZ (deutsch), RUDH (französisch) und HRLJ (englisch) nach.

Die Übersicht enthält die Urteile in der Reihenfolge der offiziellen Publikation «Série A» sowie ein Verzeichnis aller möglicher Namen der Beschwerdeführer, so dass jedes beliebige Urteil rasch gefunden werden kann.

Bestellung: Fr. 35.- auf PC 80-12 881-2 SGEMKO, Forch; «Broschüre» oder «Diskette» vermerken.

Steuerbussen für unschuldige Erben im Geheimverfahren?

Immer wieder kommt es vor, dass nach dem Tode eines nahen Verwandten sich im Erbgang etwas höchst Un erfreuliches ereignet: Man findet un versteuertes Vermögen, und das führt zu einem Nachsteuer- und oft auch zu einem Steuerstrafverfahren. Bestraft werden dann mit der Steuerbusse die Erben, obwohl diese an der Steuerhinterziehung nicht mitgewirkt haben.

Zwei solcher Fälle hatte nun die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg zu beurteilen. Einer drehte sich um einen Erblasser in Sarren, der andere spielte in Hombrechtikon. In beiden Fällen hatten die Erben nicht nur die hinterzogene Steuer aus dem Erbe zu bezahlen, es wurde ihnen auch eine Strafsteuer auferlegt.

Im Sarner Fall beklagten sich die Beschwerdeführer in Strassburg, dadurch sei ihre Unschuldsumutung verletzt worden. Doch die Kommission kam mehrheitlich - mit 15 gegen 13 Stimmen - zur Auffassung, dies sei nicht der Fall gewesen.

Auch im Hombrechtiker Fall kam die Kommission - diesmal mit 17 gegen 11 Stimmen - zur selben Meinung. Allerdings hatten sich jene Zürcher Beschwerdeführer nicht nur über die Verletzung von Art. 6 Abs. 2 der EMRK (Unschuldsumutung) beschwert, sondern auch darüber, dass bei der gerichtlichen Überprüfung dieser Steuerbusse keine öffentliche Verhandlung vor einem auf Gesetz beru-

henden unparteiischen und unabhängigen Gericht stattgefunden habe: Das Bundesgericht hatte deren Beschwerde gegen die Busseverfügung im geheimen Aktenverfahren abgewiesen, obwohl die Erben eine solche Verhandlung verlangt hatten. Diese Rüge wurde von der Kommission mit 20 gegen 8 Stimmen gutgeheissen.

In ihrem Bericht lesen wir:

54. Die Kommission erinnert an die Rechtsprechung der Konventionsorgane, wonach der öffentliche Charakter einer Gerichtsverhandlung ein grundlegendes Prinzip darstellt, das in Artikel 6 Abs. 1 der Konvention enthalten ist. Das Öffentlichkeitsprinzip muss mindestens in einer Instanz, welche sich mit den Tatsachen des Falles befasst, voll beachtet werden . . . Weder Wortlaut noch Sinn dieser Vorschrift schützt eine Person vor ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf diesen Anspruch, dass sein Fall öffentlich gehört wird, doch jeder solche Verzicht muss in einer eindeutigen Weise erfolgen . . .

55. Im vorliegenden Fall hält die Kommission fest, dass die früher anwendbaren Artikel 109 und 112 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege grundsätzlich die Möglichkeit einer öffentlichen Verhandlung in einem Verwaltungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht vorsahen.

56. Tatsächlich haben die Beschwerdeführer in ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ausdrücklich dargelegt, dass ihnen das Recht auf eine öffentliche Verhandlung aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention zusteht, und sie beschwerten sich darüber, dass ihnen eine solche nicht zugestanden worden ist.

57. Nach Meinung der Kommission kann deshalb nicht gesagt werden, die Beschwerdeführer hätten aus eigenem freien Willen auf ihr Recht auf eine öffentliche Verhandlung im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention verzichtet.

58. Die Kommission hält vielmehr dafür, dass die Verfahren, welche die Auf erlegung einer Busse gegenüber den Beschwerdeführern für einen Gesetzesverstoß, der durch P. begangen worden ist, Fragen öffentlicher Bedeutung aufwirft, was eine Verhandlung erforderlich gemacht hätte . . .

59. Somit ergibt sich, dass keine besonderen Umstände vorhanden waren, um die Ablehnung einer öffentlichen Verhandlung und das Recht der Beschwerdeführer, persönlich angehört zu werden, zu rechtfertigen.

. . .

SCHLUSSFOLGERUNG

61. Die Kommission schliesst, mit 20 gegen 8 Stimmen, dass hier eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt. ●

Ein Unterrichtswerk für Menschenrechte in der Volksschule

Praktische Lektionen zur Werterziehung

Menschenrechte sind ein Begriff, der von vielen ganz unterschiedlich verstanden wird. Umso wichtiger ist es, dass Kinder und Jugendliche möglichst früh und richtig an Menschenrechts-Fragen herangeführt werden.

Das erfordert, dass sich Lehrerinnen und Lehrer so einfach wie möglich über solche Fragen selber informieren können. Eine hervorragende Möglichkeit dazu bietet die Publikation «Unterrichtspraxis Menschenrechte», die unter den Auspizien von amnesty international von einer Gruppe engagierter Schweizer Autoren herausgegeben wird.

Dieses fächerübergreifende Lehrwerk, gedacht für Altersstufen von der 1. Klasse bis zur Sekundarstufe 2, macht die Menschenrechtserziehung leicht. Es enthält Arbeitsmaterial und

Kopiervorlagen. Die einzelnen Unterrichtsmappen, die viermal jährlich erscheinen, sind jeweils bestimmten Themen gewidmet und enthalten je Ausgabe etwa 20 Lektionsreihen mit ein bis vier Lektionen für alle Altersstufen der Volksschule. Die Lektionen sind direkt im Schulalltag einsetzbar.

Erschienen sind bisher die beiden Nummern 1/95 mit dem Thema «Gewalt und Folter», 2/95 «Diskriminierung», 1/96 «Vereinbarungen» und 2/96 «Konflikte». Geplant sind sodann 3/96 «Frauen» und 4/96 «Kinder». Jedes Heft kostet Fr. 8.-; im Jahresabonnement (vier Hefte) ist die Reihe für Fr. 30.- erhältlich. Bestellungen sind an die Redaktion «Unterrichtspraxis Menschenrechte», Weissensteinstrasse 35, 4500 Solothurn, Telefon und Fax (065) 23 57 07, zu richten.

Eine Übersicht über 72 Menschenrechts-Pakte mit Stand der Ratifizierung

und zwar weltweit, von JEAN-BERNARD MARIE, Generalsekretär des Internationalen Instituts für Menschenrechte in Strassburg, findet sich in der

soeben ausgelieferten neuesten Ausgabe des HUMAN RIGHTS LAW JOURNAL (HRLJ) Nr. 1-2/1996, S. 61 ff., im Verlag N. P. Engel, Kehl am Rhein.